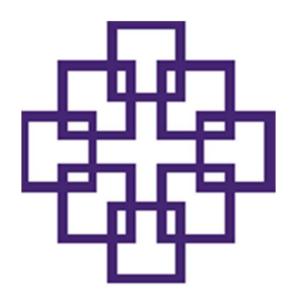
BAUEN IN DER EKHN



Joachim Bay Architekt / Dipl.-Ing., -Betriebswirt Regionale Baubetreuung

EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

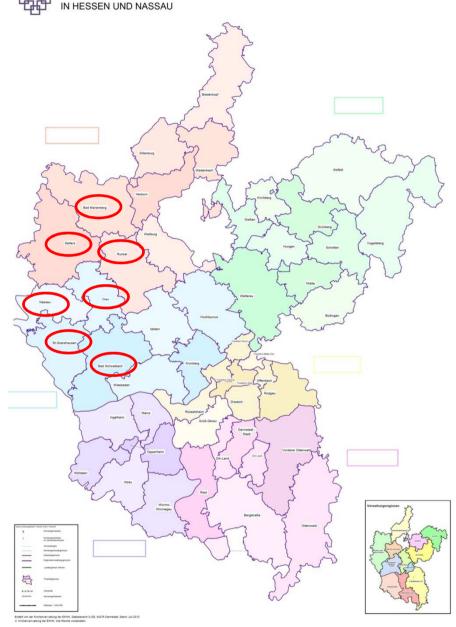
Adresse:

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Kirchenverwaltung Joachim Bay Kettenbrückstraße 1 56377 Nassau

Tel. 02604 / 9706-16 Fax 02604 / 9706-45 Mobil 0160 / 5542529 Joachim.bay@ekhn-kv.de

Zuständig für die Dekanate:

- Bad Marienberg
- Selters
- Nassauer Land
- Rheingau-Taunus
- Runkel



BAUEN IN DER EKHN

Themen:

- Rechtsgrundlagen
 - Öffentliches Baurecht
 - Kirchenrecht
 - Kirchenbaugesetz
- Verwaltungstechnische Abwicklung einer Baumaßnahme
 - Von der ersten Idee bis zur Schlußabrechnung
 - Exkurs HOAL
 - Exkurs VOB
- Finanzierung von Baumaßnahmen
 - Zuschüsse, Eigenmittel

Rechtsgrundlagen

Öffentliches Baurecht

Wie in allen Lebensbereichen gibt es auch beim Bauen eine Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften zu beachten.

§ Landesbauordnung

Hier werden grundsätzliche Dinge geregelt, z.B. wie ein Grundstück bebaut werden darf, ob und welches Genehmigungsverfahren für das Bauvorhaben angewendet werden muss, Geländerhöhen, etc.

- § Einzelne Rechtsverordnungen und Richtlinien
- Z.B. Arbeitsstättenverordnung, Versammlungsstättenverordnung, etc. In der Arbeitsstättenverordnung werden bspw. Vorgaben gemacht über Raumhöhen, Fluchtwege, Ausstattung von Räumen, Lüftung, Geländerhöhen. Teilweise sind die Anforderungen abweichend von der LBO (z.B. Geländerhöhen)
- § Einzelne DIN Normen
- Z.B. DIN 18024 Teil 2 Barrierefreies Bauen

Rechtsgrundlagen

Kirchliches Recht

Auch das Zusammenleben und Arbeiten in einer Gemeinschaft wie der Kirche bedarf bestimmter Regeln.

Die Kirchensynode der EKHN erlässt hierzu Gesetze, Verordnungen, wie z.B. das Pfarrbesoldungsgesetz, Gottesdienstordnung, die Kirchliche Haushaltsordnung und viele mehr.

Für Baumaßnahmen im Bereich der EKHN ist das Kirchenbaugesetz maßgebend, ergänzt durch zahlreiche Rechtsverordnungen und Richtlinien :

- § Kirchenbaugesetz KBauG
- § Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände
- § Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden
- § Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Maßnahmen der Kleinen Bauunterhaltung an kirchlichen Gebäuden
- § Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Baumaßnahmen

Kirchenbaugesetz

KBauG Vom 25. April 2009 KBauG 815 Baugesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenbaugesetz – KBauG)
Vom 25. April 2009 (ABI. 2009 Nr. 6)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgen-de Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1. Geltungsbereich. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für <u>alle kirchlichen</u> Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen.

(= Kirchengemeinde)

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Baumaßnahmen, Maßnahmen an Außenanlagen sowie die Beschaffung, Restaurierung und Veräußerung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken.

§ 2. Aufgaben des Bauausschusses und der kirchlichen Baubetreuung.

- (1) Die <u>Kirchensynode</u> bestellt einen (= Synode der EKHN > "Landessynode" > jeweils 1 Vertreter aus den 5 Propsteien)

 (2) Der Bauausschuss nimmt folgende
- Aufgaben wahr:
- 1. Stellungnahmen zu Fragen des kirchlichen Bauwesens von grundsätzlicher oder übergreifender Bedeutung;
- 2. Mitwirkung bei der Verteilung der Bauzuweisungen;
- 3. <u>Mitwirkung an Genehmigungsverfahren,</u> soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen;
- 4. Stellungnahme zu den Baumaßnahmen der Gesamtkirche.
- (3) <u>Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen</u>
 <u>liegt bei der Kirchenverwaltung und den im</u>
 <u>Auftrag der Gesamtkirche handelnden</u>
 <u>Dienststellen (kirchliche Baubetreuung).</u> Sie (= Regionale Baubetreuung) umfasst die <u>Fach- und Rechtsaufsicht</u> über
 <u>Planung, Durchführung und Abwicklung</u>
 kirchlicher Baumaßnahmen und erstreckt sich
 auf die <u>Bauberatung</u> sowie auf die <u>Erteilung</u>
 der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen

Abschnitt 2 Bauvorhaben der Kirchengemeinden, Dekanate, Verbände, Anstalten und Stiftungen § 3. Baubedarf.

- (1) <u>Der Erhaltungszustand der Gebäude ist in</u> <u>regelmäßigen Abständen zu überprüfen</u>.

 Sofern <u>kein Genehmigungsvorbehalt</u> besteht, sind die festgestellten Schäden <u>unverzüglich</u> zu beseitigen.
- (2) <u>Alle</u> anderen Bauabsichten sind der <u>kirchlichen Baubetreuung</u> anzuzeigen und zu erläutern (<u>Baubedarfsanzeige</u>).
- (3) Die kirchliche Baubetreuung kann den Dekanatssynodalvorstand um eine Stellungnahme bitten.
- (4) Bei allen genehmigungsbedürftigen
 Baumaßnahmen entscheidet die kirchliche
 Baubetreuung, in den durch Rechtsverordnung
 vorgesehenen Fällen im Einvernehmen mit
 dem Bauausschuss, über <u>Umfang und</u>
 Reihenfolge der Maßnahmen nach <u>Maßgabe</u>
 baufachlicher Notwendigkeiten und
 finanzieller Möglichkeiten.

... vom Eigentümer, d.h. der Kirchengemeinde > Kirchenvorstand / Bauausschuss

Genehmigungsvorbehalt:

- Bei denkmalgeschützten Gebäuden
- Kosten der Baumaßnahme über 10.000 EURO

§ 4. Genehmigung von Bauvorhaben.

- (1) Der <u>kirchenaufsichtlichen Genehmigung</u> bedürfen:
- 1. die <u>Beauftragung von Architektinnen oder</u>
 <u>Architekten</u>, <u>Sonderfachleuten</u> und <u>Künstlerinnen</u>
 <u>oder Künstlern</u> sowie der <u>Abschluss der Verträge</u>
 <u>und ihre Kündigung</u>;
- 2. <u>Baubeschlüsse</u>, soweit durch Rechtsverordnung vorgesehen, sowie ihre Änderung oder Aufhebung.
- (2) Genehmigungen können von der Vorlage der Angebotsunterlagen abhängig gemacht werden.
- (3) Eine auf Grund des staatlichen Rechtes vorgeschriebene Baugenehmigung ist in der Regel gleichzeitig mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu beantragen, sofern die Durchführung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist. Wesentliche Auflagen sind der kirchlichen Baubetreuung mitzuteilen.
- (4) Mit dem Bauen darf erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen und staatlichen Baugenehmigung begonnen werden. Die staatlichen Vorschriften über die Baudurchführung bleiben unberührt.

§ 5. Finanzierung.

- (1) Baumaßnahmen werden im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung finanziert. Zuschüsse auf Grund von Baulastpflichten und Zuschüsse außerkirchlicher Stellen sind zur Finanzierung heranzuziehen.
- (2) Der beschlossene und genehmigte Kostenrahmen darf nicht überschritten werden. Deshalb ist die Ausführung von Baumaßnahmen zu höheren als den veranschlagten Preisen sowie von zusätzlichen Baumaßnahmen ohne Zustimmung der kirchlichen Baubetreuung unzulässig. Ergibt sich bei der Durchführung des Baues, dass die Kosten nicht eingehalten werden können und die im Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, muss dies unverzüglich unter Angabe eines Deckungsvorschlages der kirchlichen Baubetreuung berichtet werden. (3) Die Erteilung von Bauaufträgen, für die im Rahmen des Finanzierungsplans keine Deckungsmöglichkeiten bestehen, ist unzulässig.

> Siehe Kapitel Finanzierung

> Mehrkosten

> ... und können im Nachhineien, d.h. ohne vorherige Zustimmung nicht mehr bezuschusst werden !!!

> Siehe Kapitel Finanzierung

§ 6. Pfarrhäuser und Anlageobjekte.

Die Vorschriften des Abschnitts 2 gelten nicht für Bauunterhaltungsmaßnahmen
1. an Pfarrhäusern, es sei denn, diese stehen unter Denkmalschutz oder für die Baumaßnahme werden Zuschüsse aus gesamtkirchlichen Mitteln gewährt;
2. an Gebäuden, die ausschließlich der Vermietung dienen. 3 KBauG 815

Abschnitt 3 Bauvorhaben der Gesamtkirche § 7. Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Die Kirchenverwaltung überprüft regelmäßig den baulichen Zustand der gesamtkirchlichen Gebäude. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 8. Neubauvorhabenvorhaben und wertverbessernde Maßnahmen.

Art, Umfang und Reihenfolge gesamtkirchlicher Neubauvorhaben und wertverbessernder Maßnahmen legt unbeschadet des Rechts der Kirchensynode die Kirchenleitung fest.

§ 9. Finanzierung.

- (1) Die Baumaßnahmen werden aus den bereitgestellten Haus-haltsmitteln finanziert.
- (2) Ergibt sich bei der Durchführung einer Baumaßnahme, dass die Kosten aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln nicht gedeckt werden können, ist dies unverzüglich der Kirchenleitung zu berichten.

Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften

§ 10. Denkmalschutz und Denkmalpflege.

(1) Die kirchlichen Körperschaften, ihre Einrichtungen, Anstalten, Verbände und Stiftungen sind aufgrund der Verträge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz verpflichtet, ihre denkmalwerten Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstigen historisch bedeutsamen Gegenstände nach Kräften zu unterhalten und sachgemäß zu pflegen.

(2) Bei der Genehmigung und der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten. Im Rahmen der Gesetze sind die zuständigen staatlichen Dienststellen schon bei der Bauvorbereitung von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

> Staats-Kirchen-Vertrag!



Denkmalschutz- und Pflegegesetz (Rheinland – Pfalz)

Denkmalschutzgesetz (Hessen)

§ 11. Allgemeine Grundsätze. Bei allen kirchlichen Baumaßnahmen sind die architektonischen, bautechnischen, künstlerischen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange zu berücksichtigen.

§ 12. Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen § 13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchenbaugesetz vom 27. November 1980 (ABI. 1980 S. 230) außer Kraft.

Verwaltungstechnische Abwicklung einer Baumaßnahme

Von der ersten Idee bis zur Schlußabrechnung

Gemäß § 3 (1) Kirchenbaugesetz ist der Erhaltungszustand der Gebäude in regelmäßigen Zeitabständen vom Kirchenvorstand zu überprüfen.

Finden sich dabei Mängel, die nicht im Rahmen der Kleinen Bauunterhaltung erledigt werden können, ist die Kirchliche Baubetreuung einzuschalten.

Neben Mängeln am Bauwerk können natürlich auch andere Gründe, wie z.B. ein Anbau an ein bestehendes Gebäude, funktionale Umbaumaßnahmen etc. Anlass für eine Baumaßnahme sein.

Auch in diesen Fällen ist <u>immer</u> die Kirchliche Baubetreuung einzuschalten! > Baubedarfsanzeige! (schriftlich, telefonisch, E-Mail ...)

Unter Beachtung der "Rechtsverordnung über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände" sieht der Ablauf einer Baumaßnahme dann i.d. Regel wie folgt aus :

1) Gemeinsamer Ortstermin

Bei diesem Termin wird durch die Kirchliche Baubetreuung die Notwendigkeit der Maßnahme festgestellt und in groben Zügen auch Art und Umfang der Arbeiten. In aller Regel muss ein Architekt, ggf. auch noch weitere Sonderfachleute, wie z.B. ein Heizungsfachingenieur oder Restaurator beauftragt werden.

2) Beauftragung Architekt / Sonderfachleute

§ 4 (1) Kirchenbaugesetz

§ 2 RVO über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen



In der Regel schlägt die Kirchengemeinde einen Architekten vor, ansonsten schlägt die Kirchliche Baubetreuung einen oder mehrere Architekten zur Auswahl vor.



Der Kirchenvorstand beschließt die Beauftragung eines Architekten / Sonderfachmann



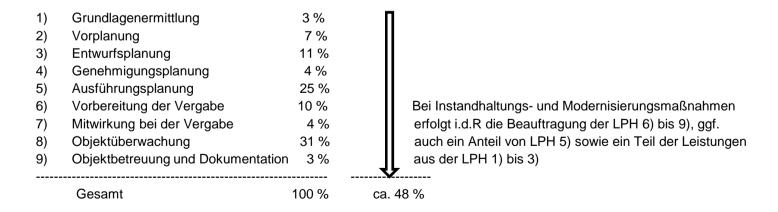
Die Kirchliche Baubetreuung erstellt und genehmigt den Vertrag

Exkurs HOAL

Die *Honorarordnung* für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist eine Rechtsverordnung des Bundes und zwingend anzuwenden! Sie regelt das <u>Honorar</u> für die Leistungen der Architekten und Ingenieure > nicht die zu erbringende Leistung!

Der Architektenvertrag ist ein Werkvertrag nach BGB (§§ 631 – 651), der Architekt schuldet dem Auftraggeber den Erfolg (§ 631 (1) BGB). Die zu erbringenden Leistungen werden im Architektenvertrag vereinbart.

Die Leistungen der Architekten sind in 9 Leistungsphasen eingeteilt, wobei jeder der Leistungsphasen ein prozentualer Anteil am gesamten Leistungsumfang des Architekten zugeordnet ist :



Das Honorar errechnet sich abhängig von den Baukosten und den beauftragten Leistungsphasen.

(Bsp.: Gesamthonorar 40.000 € > beauftragt 48 % + 10 % + 4 % = 62 % > Honorar = 24.800 € + Zulagen + Nebenkosten)

Zum Honorar der Leistungen kommen bei Instandhaltungsmaßnahmen (§ 36 HOAI) und Leistungen im Bestand (§ 35 HOAI) noch prozentuale Zuschläge auf die beauftragten Leistungsphasen hinzu sowie die Nebenkosten (§ 14 HOAI).

Abhängig vom erbrachten Leistungsstand kann der Architekt Abschlagszahlungen auf sein Honorar fordern.

Nach mängelfreiem Abschluß der Baumaßnahme wird der Architekt in aller Regel seine Honorarschlußrechnung stellen. Diese wird von der Regionalen Baubetreuung geprüft.

Das Werk des Architekten ist erst nach Vollendung der Leistungsphase 9 erbracht. Diese endet nach Ablauf der Gewährleistungsfristen der einzelnen Handwerker, d.h. i.d.R. 5 Jahre nach Abschluß und Abnahme der Bauarbeiten. Erst zu diesem Zeitpunkt hat er Anspruch auf das gesamte Honorar und es beginnt die Gewährleistungsfrist des Architekten, die 5 Jahre beträgt.

Für die Honorare der Ingenieure, wie z.B. Statiker, Heizung-/ Sanitarfachingenieur gilt die HOAI entsprechend.

3) Erarbeiten des Planungskonzepts und Ermittlung der Kosten

§ 3 und § 4 RVO über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen

Nach Maßgabe der Kirchlichen Baubetreuung wird vom Architekten / Sonderfachmann die konkrete Maßnahme geplant und die Kosten ermittelt.

Entscheidend hierbei ist, daß die geplanten, bzw. notwendigen Maßnahmen so exakt wie möglich geplant werden. Je umfangreicher und detaillierter die Voruntersuchungen durchgeführt werden, desto exakter können die Kosten ermittelt werden.

Die Kosten werden i.d. Regel anhand einer Kostenberechnung ermittelt. Hierzu erstellt der Architekt ein Leistungsverzeichnis in das er marktübliche Preise einsetzt.

(Bei kleinen, sehr einfachen Baumaßnahmen kann evtl. auf die Beauftragung eines Architekten verzichtet werden. Die Kosten sind dann in Abstimmung mit der Kirchlichen Baubetreuung anderweitig zu ermitteln)

Nach Abschluss der Planung und Kostenermittlung wird i.d. Regel nochmals ein gemeinsamer Ortstermin vereinbart, bei dem der Architekt seine Ergebnisse vorstellt und die weitere Vorgehensweise besprochen wird.

4) Kirchenaufsichtliche Genehmigung

§ 5 RVO über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen

Gegenstand der förmlichen Genehmigung ist der Kirchenvorstandsbeschluß. Dieser beinhaltet den <u>Umfang der Baumaßnahme</u>, die <u>Kosten</u> und die <u>Finanzierung</u> der Baumaßnahme.

Beispiel:

"Der Kirchenvorstand beschließt die <u>Durchführung der Innenrenovierung ihrer Kirche in Kirchhausen, gemäß der Planung des Architekten XY vom 01.05.2010</u> mit <u>Gesamtkosten in Höhe von 120.000 EURO</u>. Zur Finanzierung wird ein <u>Zuschuß aus der Bauzuweisung in Höhe von 78.000 EURO</u> beantragt. Die restlichen Kosten in Höhe von <u>42.000 EURO</u> werden aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde finanziert. Ggf. Darlehen > Höhe > Laufzeit Die Eigenmittel sollen <u>aus den Konten</u> (z.B. Baurücklage, Kollektenkasse) entnommen werden."

Die Genehmigung ist bei der zuständigen Regionalen Baubetreuung zu beantragen. Der Antrag umfasst i.d.R. folgende Unterlagen :

- 1) Antragschreiben
- 2) Kirchenvorstandsbeschluss (s. oben)
- 3) Kostenermittlung

> ggf. weitere Unterlagen, wie Zuschussbewilligungen von Dritter Stelle etc.

Sonderfall: Einvernehmen mit dem Synodalen Bauausschuss

- Das Einvernehmen mit dem Synodalen Bauausschuss der Kirchensynode ist grundsätzlich bei allen Neubauvorhaben herzustellen, hierzu zählen auch Anbauten an bestehende Gebäude etc.
- Bei Maßnahmen der Großen Bauunterhaltung bei denen die Instandsetzungskosten einen prozentualen Anteil des Tagesneubauwertes übersteigen.

Bsp.: Dachsanierung an Kirche mit Kosten von 100.000 €

Tagesneubauwert 300.000 €

(Errechnet sich nach dem Brandversicherungswert 1913/14 multipliziert mit dem aktuellen Index des Statischen Bundesamtes)

Kostengrenze bei Dachsanierung gemäß RVO = 20 % > 300.000 € / 100 x 20 = 60.000 €

- > Wird diese Kostengrenze überschritten
- > Einvernehmen mit dem Synodalen Bauausschuss erforderlich

Die Prüfung erfolgt durch die Regionale Baubetreuung, diese erstellt auch die erforderlichen Unterlagen für den Synodalen Bauausschuss.

Wurde das Einvernehmen hergestellt wird die Baumaßnahme genehmigt.

Der Synodale Bauausschuss ist aus je einem Vertreter aus den 5 Propsteien zusammengesetzt.

5) Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen

§ 6 RVO über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen

Gemäß § 6 der RVO über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen sollen Bauleistungen unter Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), d.h. grundsätzlich im Rahmen einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung und nur ausnahmsweise freihändig an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen vergeben werden.

- > § 49 KHO : "Bei der Vergabe von Aufträgen <u>ist</u> die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen … <u>anzuwenden</u>."
- > § 12.7.0 Architektenvertrag : "Der AN <u>hat</u> bei der Ausschreibung, der Vergabe und der Durchführung der Bauleistungen die Bestimmungen der VOB <u>zu Grunde zu legen</u>. Von der VOB/A sind nur die Basisparagraphen anzuwenden. Es ist eine Gewährleistungsfrist von <u>fünf</u> Jahren zu vereinbaren.

Konkret sieht der Ablauf bis zur Vergabe dann so aus :

1) Auswahl der Firmen

Architekt schlägt in Abstimmung mit der Kirchengemeinde und der Regionalen Baubetreuung Firmen vor, von deren Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit er sich überzeugt hat (> Beschränkung des Bewerberkreises auf Gemeindeebene soll unterbleiben!)



2) Ausschreibung

Der Architekt erstellt die sog. Leistungsverzeischnisse (LV's) unter Berücksichtigung der VOB



3) Submissionstermin > VOB!

Angebote werden zum genau bestimmten Termin geöffnet, z.B. am 01.05.2010 um 11:00 Uhr im Ev. Gemeindehaus in XY



4) Prüfung der Angebote

Angebote werden vom Architekten rechnerisch und fachlich geprüft, ein Preisspiegel wird erstellt und die Kosten fortgeschrieben



5) Vergabevorschlag des Architekten

Der günstigste Bieter wird vom Architekten für die Beauftragung vorgeschlagen



6) Vergabe durch die Kirchengemeinde

Der Kirchenvorstand beschließt die Vergabe an den günstigsten Bieter

Bauen in der EKHN - Joachim Bay Architekt - Regionale Baubetreuung

		sen, Kirche		Baukostenv	kostenverfolgung Innenrenovierung							
KGR	Konto	Gewerk	Firma	Kosten- berechnung*	Angebot	Auftrag	Mehrkosten / Minderkosten	Erwartete Kosten	Anz.	Abschlzahl. Summe	Schlußrechn. Incl. Gewein.	Geweinbeha von Schlußr.
	Bau 9500			(Kosten- berechnung)	(Kosten- anschlag)		(gegenuber Auftrag)				(Kosten - feststellung)	
300		Baukonstruktion		176.600,00	163.000,00	101.000,00	5.000,00	170.000,00		28.700,00	0,00	0,0
		Gerustameiten	Fa. Steiger	40.000,00	38.000,00	38,000,00		= 43.000,00	2		0,00	0,0
		Maurerarbeiten	Fa. Steln	9.000,00	8.500,00	8.000,00	0,00	8.000,00	1	5.700,00	0,00	0,0
		Naturwerksteinarbeiten	Fa. Metz	19.000,00	15.000,00	14.500,00	-1			0,00	0,00	0,0
		Zimmer- und Holzarbeiten	Fa. Hoizmann	3.000,00	3.200,00	0,00		3.200,00		0,00	0,00	0,0
		Putz- und Stuckarbeiten	Fa. Welß	14.500,00	16.000,00	15.500,00		15.500,00		0,00	0,00	0,0
		Filesen- und Plattenarbeiten	Fa. Knie	26.000,00	25.000,00	25.000,00		25.000,00		0,00	0,00	0,0
		Tischierarbeiten	N.N.	3.500,00		0,00		3.500,00		0,00	0,00	
		Verglasungsarbelten	Fa. Klar	4.600,00	4.300,00	0,00	0,00	4.300,00		0,00	0,00	0,0
	- 34	Maier- und Lackierarbeiten	ra. Hot	57.000,00	53.000,00	9,00	0,00	\$3,000,00		0,00	0,00	0,0
	-											
100		Techn. Anlagen		35.300,00	34.700,00	23.000,00		37.000,00	_	0,00	0,00	0,0
		Heizungsanlagen	Fa. Hells	23.000,00	23.000,00	23.000,00		23.000,00	_	0,00	0,00	0,0
		Gas- und Wasserinstallation	Fa. Kalt	2.300,00	0,00	0,00		2.300,00		0,00	0,00	0,0
_	52	Elektroinstallation	Fa. Strom	10.000,00	11.700,00	0,00	0,00	11.700,00	_	0,00	0,00	0,0
000	9550	Außenanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	_	0,00	0,00	0,0
		·	_	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,0
				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,0
:00	9560	Ausstattungen		11.000,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00		0,00	0,00	0,0
	9561	orgei	ra. Bach	11.000,00	0,00	0,00	0,00	11.000,00		0,00	0,00	0,0
00		Baunebenkosten		13.200,00	12.000,00	12.000,00	0,00	13.200,00	_	3.000,00	0,00	0,0
	9573	Architekt	B. Baumeister	12.000,00	12.000,00	12.000,00	0,00	12.000,00	1	3.000,00	0,00	0,0
	9573	Tragwerksplaner	Büro Kraft	1.200,00	0,00	0,00	0,00	1,200,00		0,00	0,00	0,0
	9573	HLSE - Ingenieur	H. Frost	6.500,00	6.500,00	0,00	0,00	6.500,00		0,00	0,00	0,0
	95/4	Restaurator - voruntersuchung	н. сире	12.000,00	11.500,00	11.500,00	0,00	11.500,00	4	11,500,00	11.500,00	0,0
*Summe Kostenberechnung = Genehmigte Kosten				236.100,00	209.700,00	136.000,00	5.000,00	231.200,00	6	31.700,00	0,00	0,0
Aufge Stand		Datum , Name 10.12.2007		werke mit den Grupp ells aktuelister We				an T	V	0	Alle Beträge in E	URO Incl. Mws

Berechnete und genehmigte Kosten

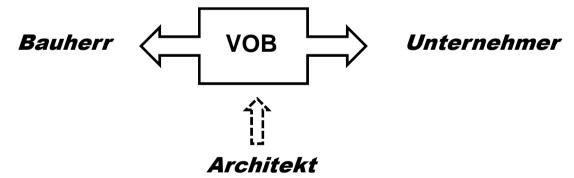
"Fiktive Schlubrechnungssumme"

Exkurs VOB

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ist :

- kein Gesetz, d.h gilt nicht automatisch, sondern muss individuell vereinbart werden
- Geschäftsbedingung > AGB > § 305 ff. BGB
- eine Durchführungsvorschrift zur <u>Kirchlichen Haushaltsordnung</u>

Wenn sie <u>wirksam vereinbart</u> wurde, regelt sie die Rechtsbeziehung zwischen Bauherr und Unternehmer.



Grundsätzlich ist ein Vertrag über eine Bauleistung ein Werkvertrag nach BGB (§§ 631 ff.). Wird die VOB nicht oder nicht wirksam vereinbart, gelten automatisch die für den Werkvertrag geltenden Paragraphen des BGB.

Die VOB gliedert sich in drei Teile :

Teil A (§ 1 – 22)

Enthält allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen. > Vor Vertragsabschluss

Arten der Vergabe :

Gemäß § 3 VOB / Teil A sind Bauleistungen grundsätzlich im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung zu vergeben, "soweit nicht die <u>Eigenart der</u> Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen."

z.B. Denkmalgeschütztes Gebäude > Unternehmen mit speziellen Kenntnissen erforderlich § 3 (3) VOB / Teil A enthält Ausnahmen :

- > Eine Beschränkte Ausschreibung kann erfolgen : (Die Summen gelten jeweils ohne Umsatzsteuer)
 - Bis zu einer Summe von 50.000 € / Gewerk für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung (Ausbaugewerke z.B. Maler, Bodenleger ...)
 - > Bis zu einer Summe von 150.000 € / Gewerk für Tief-, Verkehrs- und Ingenieurbau
 - > Bis zu einer Summe von 100.000 € / Gewerk für alle übrigen Gewerke (z.B. Rohbauer, Zimmerer, Dachdecker ...)
- Eine Freihändige Vergabe kann bis zu einem Auftragswert von 10.000 € erfolgen (d.h. Vergleichsangebote einholen)

Teilnehmer am Wettbewerb :

- > Öffentliche Ausschreibung : <u>Jeder</u> kann teilnehmen
- Beschränkte Ausschreibung: Bieterkreis wird vorher festgelegt > Keine Diskriminierung! > Evangelisch, Ortsansässig ...

Wertung der Angebote und Vergabe :

- > Gewertet werden nur Angebote die beim Submissionstermin vorgelegen haben und vollständig sind.
- Grundsätzlich erhält das günstigste Angebot den Zuschlag.
 - > Ausnahme Öffentliche Ausschreibung : Bieter ist nicht fachkundig, nicht leistungsfähig, nicht zuverlässig etc.
 - > Bei der Beschränkten Ausschreibung werden diese Kriterien schon vor dem Vergabeverfahren geprüft!
- Frhält der günstigste Bieter nicht den Zuschlag, hat er Anspruch auf Schadensersatz (Gewinn ...)
- Nachverhandeln nicht erlaubt!

Teil B (§ 1 – 18)

Enthält allgemeine Bestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen. > Ab Vertragsabschluss

> Vertraglicher Umfang, Vergütung, Änderung des Leistungsumfangs, Bedenken ...

- Die VOB / Teil B regelt Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die der Auftragnehmer erbringen muss > Leistungsverzeichnis!
- Nicht vereinbarte Leistungen hat der Unternehmer auf Verlangen des Auftraggebers auszuführen, sofern sein Betrieb dafür eingerichtet ist.
- > Der Auftraggeber erstellt hierfür ein "Nachtragsangebot", dass dann zusätzlich beauftragt werden muss.
- Hat der Auftragnehmer Bedenken gegenüber der geplanten Art der Ausführung, der Güte der vom AG gelieferten Stoffe oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich zu melden.

Abnahme

Nach Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen kann jede Vertragspartei die förmliche Abnahme verlangen.

> Rechtsfolge : Umkehr der Beweislast (AG muss Mängel nachweisen) und Anspruch auf Bezahlung des vollständigen Werklohns.

Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung der Mängel verweigert werden.

Wird keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung nach <u>Ablauf von 12 Werktagen</u> nach <u>schriftlicher Mitteilung</u> über die Fertigstellung der Leistungen als abgenommen > Verwendung der EVM (Einheitliche Verdingungsmuster) ! > Schließt dies aus ! > Architekt ist hierzu gemäß EKHN – Architektenvertrag verpflichtet ab einer Auftragsumme / Gewerk von 50.000 € !

Die Abnahme gilt auch automatisch nach <u>Ablauf von 6 Werktagen</u> nach Beginn der <u>Benutzung</u> als erfolgt. Gleiches gilt auch bei vorbehaltloser Bezahlung der Schlußrechnung > fiktive Abnahme!

Mängelansprüche

Mit der Abnahme beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, diese beträgt, wenn nichts anderes vereinbart wurde 4 Jahre. Gemäß § 6 (3) RVO über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen soll eine Gewährleistung von 5 Jahren (§ 634a BGB) vereinbart werden.

Der Auftragnehmer ist während der Verjährungsfrist verpflichtet, alle von ihm verschuldeten Mängel auf seine Kosten zu beseitigen! (Überwachung der Mängel erfolgt u.a.durch den Architekten im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungsphase 9)

Abrechnung, Stundenlohnarbeiten, Zahlungen

Nach Abnahme der Bauleistungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf den vollständigen Werklohn.

- Der AN hat die Leistungen prüfbar abzurechnen (Aufmaß) und die Rechnung übersichtlich aufzustellen (nach LV Positionen) !
- Dies gilt auch für Abschlagszahlungen > ... nach erbrachtem Leistungsstand ... pauschal 12.000 € ... geht nicht !

Stundenlohnarbeiten müssen vom Auftragnehmer vor Beginn der Stundenlohnarbeiten angezeigt (= schriftlich) werden.

- Die Stundenzettel sind werktäglich oder wöchentlich vorzulegen
- Annerkennungsfrist 6 Werktage
- Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenzettel gelten als anerkannt



Die Unterschrift des Auftraggebers unter einen Stundenzettel erkennt lediglich die beschriebene Leistung an, nicht jedoch deren vertraglichen Vergütungsanspruch! (Vor Beginn angezeigt? ... ggf. Abrechnung nach LV möglich? ...)

Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Mängelansprüche kann eine Sicherheitsleistung (i.d.R. 5 % der Schlussrechnungssumme) vom Auftragnehmer verlangt werden. Dies kann in Form eines Einbehalts oder in Form einer Bankbürgschaft erfolgen.

Die Auszahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist und Freigabe durch den Architekten bzw. die Kirchengemeinde

Teil C

Enthält allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen.

- Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung > wie ist eine Leistung zu beschreiben
- > Angaben über zu verwendende Stoffe ... > Materialangaben ...
- Angaben über die Ausführung der Leistungen > nach DIN ...
- Regelungen über Nebenleistungen und Besondere Leistungen > d.h. was gehört zu einer Leistung dazu, was muss gesondert vergütet werden
- Abrechnungsmodalitäten > z.B DIN 18350 Putz- und Stuckarbeiten > Öffnungen bis 2,5 m² werden übermessen ...

5) Baubeginn und Bauzeit

§ 7 bis § 13 RVO über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen

Die Verträge mit den ausführenden Firmen werden auf Grundlage der VOB durch den Architekten erstellt und vom Kirchenvorstand und dem Auftragnehmer unterzeichnet.

"Der Kirchenvorstand überwacht die Durchführung der Bauvorhaben nach der beschlossenen und genehmigten Planung und die Einhaltung der Kosten" (§ 9 RVO). Gemeint ist hiermit nicht die fachliche Überwachung. Der Kirchenvorstand hat die Funktion des Bauherren, die fachliche Überwachung obliegt dem beauftragten Architekten.

Der Architekt ist insbesondere auch für ständige Kontrolle der Baukosten, die sogenannte **Baukostenverfolgung** verantwortlich.

Die beschlossenen und genehmigten Kosten (= kirchenaufsichtliche Genehmigung) stellen den Höchstbetrag der Baukosten dar und dürfen nicht überschritten werden! Ergibt sich während der Durchführung der Maßnahme, daß die Kosten nicht eingehalten werden können ist dies unverzüglich der Regionalen Baubetreuung zu berichten.

Für die entstehenden Mehrkosten ist ein Deckungsvorschlag zu machen. Bis zur Entscheidung der Regionalen Baubetreuung über die Anerkennung der erhöhten Kosten und der Finanzierung des Fehlbetrags dürfen die zu den Mehrkosten führenden Leistungen nicht beauftragt werden!

> Beispiel:

Bei Dachdeckungsarbeiten stellt sich heraus, daß trotz umfangreicher Voruntersuchungen mehr Schäden an der Tragkonstruktion vorhanden sind als angenommen und geplant.

- 1) Kirchenvorstand / Architekt informieren die Regionale Baubetreuung
- 2) Architekt ermittelt die erforderlichen Mehraufwendungen und die Kosten
- 3) In Abstimmung mit der Regionalen Baubetreuung wird der Umfang, die Kosten der zusätzlichen Leistungen und die Finanzierung des Fehlbetrages festgelegt.
- 4) Der Kirchenvorstand beschließt die zusätzlichen Maßnahmen und Kosten
- 5) Genehmigung durch die Regionale Baubetreuung
- 6) Beauftragung der zusätzlichen Leistungen durch den Kirchenvorstand

Die Regionale Baubetreuung überzeugt sich durch Baustellenbesuche von dem Stand und Fortgang des Bauvorhabens und überprüft dessen ordnungsgemäßen Ablauf.

Der Auftragnehmer (auch der Architekt) kann während der Baumaßnahme Abschlagszahlungen fordern. Die Rechnungen und die dazugehörigen Unterlagen (Aufmaß) werden vom Architekten fachlich und rechnerisch geprüft und dem Kirchenvorstand zur Anweisung übergeben. Auf die Abschlagszahlungen wird eine Sicherheitsleistung von 10 % der Rechnungssumme einbehalten.

Die Rechnungen werden auf einem separaten "Baukonto" auf den jeweiligen Unterkonten (= gewerkeweise) in der jeweiligen Regionalverwaltung gebucht.

6) Bauabnahme und Abrechnung

§ 14 bis § 18 RVO über die verwaltungstechnische Abwicklung von Baumaßnahmen

Nach Fertigstellung der einzelnen Gewerke findet eine <u>Abnahme</u> der Bauleistungen durch Mitglieder des Kirchenvorstandes (ggf. Bauausschuss), dem Architekten, der ausführenden Firma und bei Bedarf der Regionalen Baubetreuung statt.

Der Architekt erstellt ein Abnahmeprotokoll mit den ggf. zu behebenden Mängeln.

Nach Abnahme der Bauleistungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf die volle Vergütung seiner erbrachten Leistungen.

Ist die Baumaßnahme vollständig (mängelfrei) abgeschlossen, stellt der Kirchenvorstand durch Beschluß fest, daß die Bauabnahme erfolgt ist und das Bauwerk dem Bauherren übergeben ist.

Der Architekt erstellt ein Gewährleistungsverzeichnis über alle Gewerke.

Der Architekt stellt seine Leistungen bis einschließlich der Leistungsphase 9 in Rechnung, diese wird von der Regionalen Baubetreuung geprüft.

Die Honorarsumme für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation) wird vom Honorar einbehalten und erst nach Erbringung dieser Leistung und nach Abnahme des Architektenwerks ausbezahlt.

Die Regionalverwaltung erstellt die "Entgültige Finanzierungsübersicht" und übergibt sie der Kirchengemeinde : AZ.: ENDGÜLTIGE Sachbearbeiter Eisenbarth FINANZIERUNGSÜBERSICHT Tatsächliche Gesamteinnahmen nach den Kassenbüchern und nach > Entspricht i.d.R. der kirchenaufsichtlich genehmigten Summe untenstehender Aufteilung Tatsächliche Gesamtausgaben nach den Kassenbüchern > Summe aller gebuchten Rechnungen Tatsächliches Ergebnis nach den Kassenbüchern Überschuss: > Entweder Mehr- oder Minderkosten Aufteilung der Einnahmen 1. Eigenmittel der Kirchengemeinde a) o.H. b) Baukapitalien c) Freie Kollekte, Spenden usw. 2. Zuschüsse ausserkirchl. Stellen 3.1 Darlehen (zinslos) a) Tilgung durch Bürg, Gemeinde b) Tilgung durch Kirchengemeinde 3.2 Darlehen (verzinslich) a) Anlagemittel b) Innere Darlehen c) Kreditmarktmitte 4. Zuweisungen a) Ausgleichstock II (Abschlag) b) Ausgleichstock II c) Umweltfonds

Der Kirchenvorstand übergibt diese zusammen mit dem Beschluss über die Abnahme der Baumaßnahme an die Regionale Baubetreuung, wo diese geprüft wird. Die Kirchengemeinde erhält eine schriftliche Benachrichtung über den Abschluß der Baumaßnahme.

Summe der Einnahmer

5. Überschuss aus früherem Vorhaben

x) Vermerk siehe Rückseite! aufgestellt durch Herrn Eisenbarth Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistungsfristen der Handwerker überprüft der Architekt das Bauwerk auf Mängel und veranlasst deren Beseitigung durch die Handwerker.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfristen der Handwerker und Beseitigung etwaiger Mängel erfolgt die Abnahme der Architektenleistung (i.d.R. durch Ausbezahlung der Leistungspase 9) und es beginnt die Gewährleistungsfrist (5 Jahre) des Architekten.

Finanzierung von Baumaßnahmen

Zuschüsse, Eigenmittel

Die Finanzierung der Baumaßnahmen erfolgt im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung der Kirchengemeinden > Kirchenbaugesetz!
Sie kann hierfür Zuschüsse bei der Regionalen Baubetreuung beantragen.

Zuschüsse auf Grund von Baulastverpflichtungen und Zuschüsse außerkirchlicher Stellen sind zur Finanzierung heranzuziehen.

Beispiele hierfür:

- 1) Zuschüsse der Denkmalpflege bei Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden
- 2) Zuschüsse der Dorferneuerung
- 3) Zuschüsse für Baumaßnahmen an Kindergärten
 - aufgrund von Verträgen mit der Kommune, Verbandsgemeinde, Landkreis
 - für die Aufnahme von "Unter 3-jährigen"
 - Naturnahe Gestaltung der Außenanlagen
- 4) Baulastverpflichtungen der Kommunen oder des Landes (> Patronatsverpflichtung)

Die Gesamtkosten der geplanten Baumaßnahmen abzüglich der außerkirchlichen und der gesamtkirchlichen Zuschüsse (Bauzuweisung) werden aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde finanziert.

Beispiel Finanzierung Pfarrhaus (bis 2018):

Gesamtkosten = 150.000 €

Finanzierung der "ersten 100 TD€":

	100.000€
./. Zuschuss Denkmalbedingter Mehraufwand	20.000 €
Eigenmittel	80.000€
Davon i.d.R. 65 % aus Pfarrhausrücklage*	52.000€
> 35 % als zinsloses Darlehen / 10 Jahre Tilgung	28.000 €

Finanzierung des "100 TD€ übersteigenden Betrages" :						
Bauzuweisung als Zuschuss (65 %)	50.000 € 32.500 €					
Eigenmittel aus Pfarrhausrücklage* Gesamt =	17.500 €					
Zuschuss Bauzuweisung Eigenmittel aus Pfarrhausrücklage* Zinsloses Darlehen	32.500 € 69.500 € 28.000 €					

Zuschuss Denkmalbed, Mehraufwand 20,000 €

Seit 01.01.2009 gilt eine neue Finanzierungsregelung für die Pfarrhäuser :

- Die Kirchengemeinden erhalten eine jährliche Zuweisung für ihr Pfarrhaus, abhängig vom Tagesneubauwert (Brandversicherungswert x Index)
- > Zuweisung = Grundpauschale 3.000 € + 1 % aus Tagesneubauwert
- Dieses Geld wird auf ein <u>Rücklagenkonto</u> angelegt und darf <u>ausschließlich</u> für Baumaßnahmen an diesem Pfarrhaus verwendet werden.
- Grundsätzlich sind Baumaßnahmen aus diesen Mitteln zu finanzieren.
- Bei Denkmalgeschützten Pfarrhäuser gibt es einen Zuschuss in Höhe des "Denkmalpflegerischen Mehraufwands"
- Übergangsregelungen bis 2018 :
- a) Zuschuss i.H.v. 65 % des 100TD€ übersteigenden Betrages
- b) Zinslose Darlehen